

„Ökumenischer Domladen
Bautzen e.V.“

Satzung

Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Ökumenischer Domladen Bautzen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der missionarischen Verkündigung in der Stadt Bautzen und der Region,
 - die Ermöglichung von ökumenischer Begegnung zwischen den christlichen Gemeinden der Stadt Bautzen und der Region, insbesondere zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen und der Röm. - Kath. Dompfarrei St. Petri Bautzen,
 - die Schaffung einer „Brücke“ zwischen Gästen des Domes und der Stadt - hin zum kirchlichen Leben der Stadt Bautzen und der Region.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die Eröffnung eines ökumenischen Domladens in unmittelbarer Nähe des St. Petri Domes im Sinne eines „kirchlichen Schaufensters“ und einer Begegnungsstätte erreicht werden.
- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Verein auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben. Dieses schließt ein gastronomisches Angebot im ökumenischen Domladen ein.
- (4) Der Zweck soll auch erreicht werden durch:
 - Einstellung von Mitarbeitern;
 - Gewinnung von Ehrenamtlichen.

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und fördert nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden. Eine natürliche Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können Kirchgemeinden der Stadt Bautzen und der Region Bautzens werden.
- (3) Mitglied können kirchliche Institutionen der Stadt Bautzen und der Region Bautzens werden, auch wenn sie nicht den Status einer juristischen Person haben.

- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu achten und sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einzusetzen.
- (2) Mitglieder haben jährlich im ersten Quartal einen Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe auf das Konto des Vereins zu entrichten.

Artikel 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

Artikel 8: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung in einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels der Einladung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- (3) Kommt die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht zustande, weil nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind, muss die Mitgliederversammlung mit mindestens 3-wöchiger Einladungsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, Artikel 10 greift ein.
- (4) Darüber hinaus muss der/die Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - der Vorstand dies beschließt oder
 - mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes;
 - Wahl von Rechnungsprüfern und Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen / siehe Artikel 10;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Verhandlung sonstiger vom Vorstand oder von einem Mitglied gestellter Anträge, welche Organisation, Verwaltung oder Ziele des Vereins betreffen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung, über die abgestimmt werden soll, sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Eine Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes erfordert die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Artikel 9: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird nach außen gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden – und jeder für sich allein - vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt. Unabhängig davon bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooption ersetzen.

- (4) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorsitzende – ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende - beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; er legt auch die Tagesordnung fest.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig, wobei diese Beschlüsse der Einstimmigkeit bedürfen.

Artikel 10: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Für eine Satzungsänderung, die nicht die Änderung des Zwecks des Vereins (Artikel 2) zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich, § 33 I Satz 1 BGB. Für eine Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen, § 33 I Satz 2 BGB.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 3/4 aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig der Evangelisch–Lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Bautzen und der Römisch–Katholischen Dompfarrei St. Petri Bautzen für den Erhalt und der Pflege des St. Petri Domes Bautzen zu.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bautzen, den 01.04.2008